Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2529.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Dezember 1844., wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von $4\frac{1}{2}$ Prozent auf 4 Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich mit Rücksicht auf die Beschlüsse des in diesem Jahre versammelt gewesenen General-Landtages der Westpreußischen Landschaft hierdurch genehmigen, daß die von den Pfandbriefs-Schuldnern dieser Landschaft zu zahlenden Beiträge, welche durch die Order vom 24. Februar 1838. auf $4\frac{3}{4}$ Prozent bestimmt, demnächst aber durch die Order vom 7. November 1841. auf $4\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigt worden sind, weiter auf 4 Prozent, und zwar vom Johannistermin d. J. an, diesen Termin mit eingeschlossen, herabgesetzt werden. Das von diesen Beiträgen nach Berichtigung der Pfandbriefszinsen übrig bleibende $\frac{1}{2}$ Prozent ist, so weit dieses zur Bestreitung der Administrationskosten nicht erforderlich ist, so lange zu dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verwenden, bis solcher den Betrag von 800,000 Rthlr. erreicht haben wird, durch dessen Zinsen alsdann die Administrationskosten vollständig gedeckt werden können. Von diesem Zeitpunkte an, welcher zu Weihnachten 1859. eintreten wird, soll das gedachte $\frac{1}{2}$ Prozent nach den zu seiner Zeit zu erlassenden Bestimmungen zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, den 13. Dezember 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Nr. 2530.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Dezember 1844., vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg in Pr. und Elbing genehmigt werden.

Ich sende Ihnen anliegend die mit Ihrem Berichte vom 29. v. M. eingereichten Tarife zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing, nachdem Ich dieselben genehmigt und vollzogen habe, mit dem Auftrage zurück, beide Tarife, welche vom 1. Januar 1845. bis zum 1. Januar 1850. zur Anwendung zu bringen, gegen Ablauf des Jahres 1849. aber einer Revision zu unterwerfen sind, nebst dieser Order durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren. Charlottenburg, den 13. Dezember 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

(Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1845.)

Tarif

zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Es wird entrichtet:

	Rthl.	Sgr.	₰
I. An Pregelmündungsgeld.			
A. für die Schiffslast:			
1) von Seeschiffen mit Ladung: beim Eingang	—	3	6
1) von Seeschiffen mit Ladung: beim Ausgang	—	3	6
2) von Seeschiffen mit Ballast: beim Eingang	—	1	9
2) von Seeschiffen mit Ballast: beim Ausgang	—	1	9
3) von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen, oder dahin gehen (mit Ausnahme der Fischerkähne und offenen kleinen Boote) wenn sie mit Ladung eine eigene Fahrt machen: beim Eingang	—	4	3
beim Ausgang	—	4	3
B. für das Fahrzeug im Ganzen, von Fischer- und anderen kleinen Boten, beim Ein- und beim Ausgang und zwar:			
1) mit Ladung: a. von einem Angelkahn	—	2	—
1) mit Ladung: b. von einem kleinen Boot	—	1	—
2) unbeladen nichts.			
II. An Stromgeld.			
A. Beim Eingang durch den Holländer Baum:			
1) von Seeschiffen beladen oder mit Ballast:			
von 5 bis 25 Lasten	2	—	—
„ 26 „ 50 „	3	—	—
„ 51 „ 75 „	4	—	—
„ 76 „ 100 „	6	—	—
„ 101 und darüber	8	—	—
2) von Schiffsgefäßen, welche als Lichter zwischen Königsberg und Pillau benutzt werden, beladen oder leer:			
von 1 bis 10 Lasten	—	7	6
„ 11 „ 20 „	—	15	—
„ 21 „ 30 „	1	—	—
„ 31 „ 40 „	1	15	—
„ 41 „ 50 „	2	—	—
„ 51 und darüber	3	—	—

3) von

	Rthl.	Sgr.	Pf.
3) von jedem anderen Binnenfahrzeuge — mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladen eingehenden Angel- und Fischerkähne, welche der Abgabe nicht unterworfen sind —			
von 1 bis 10 Lasten	—	2	—
= 11 = 20 =	—	6	—
= 21 = 30 =	—	15	—
= 31 = 40 =	1	—	—
= 41 und darüber	2	—	—
B. Beim Eingang durch den Litthauischen Baum:			
1) von einer Wittinne, beladen oder leer	3	—	—
2) von einem Boydack	1	15	—
3) von einem Kahn			
von 1 bis 10 Lasten	—	2	—
= 11 = 20 =	—	6	—
= 21 = 30 =	—	15	—
= 31 = 40 =	1	—	—
= 41 und darüber	2	—	—
4) von jedem mit Waaren beladenen Schock Holz	2	—	—
5) von Brennholz in Flößen, für jede Klafter	—	1	—
6) von jedem Schock Balken und Rundholz, ohne Unterschied der Gattung, in Flößen	—	20	—
7) von jedem Schock Dielen oder Planken, in Flößen	—	6	8
III. An Pfahlgeld beim Eingang durch den Litthauischen Baum:			
1) von einer Struse, beladen oder leer	—	20	—
2) von einer Wittinne	—	15	—
3) von einem Boydack	—	10	—
4) von einer Holztraft	—	10	—
5) von einem Reisekahn	—	6	—
IV. Für das Aufziehen der Brücken:			
1) von einem Seeschiffe	—	7	6
2) von jedem anderen Fahrzeuge:			
a. wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen	—	4	—
b. wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht	—	2	—
Diese Abgabe wird für das Aufziehen einer jeden einzelnen Brücke erhoben.			

Zusätzliche Bestimmungen:

1) Soweit in diesem Tarif und dem Anhang desselben die Schiffslast den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Zur

2) Zur Entrichtung der Pregelmündungsgelder sind alle Fahrzeuge verpflichtet, welche die Mündung des Pregels passiren.

Die Abgaben unter Nr. II. und III. werden nur dann entrichtet, wenn die Fahrzeuge u. s. w. resp. durch den Holländischen oder Litthauischen Baum zur Stadt wirklich eingehen.

3) Seeschiffe von fünf und zwanzig Lasten Tragfähigkeit oder weniger, bezahlen nur ein Drittheil der Pregelmündungsgelder. Dasselbe gilt von allen andern Gefäßen von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger.

4) Seeschiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Pregelmündungsgelder nur nach dem Satze für Ballastschiffe.

5) Die unter I. A. Nr. 3. genannten Fahrzeuge erlegen, wenn sie nur fünf Schiffslast oder weniger geladen haben, die Abgabe von 4 Sgr. 3 Pf. nur von der Lastenzahl der wirklichen Ladung, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts. Gehen diese Fahrzeuge leer ein oder aus, oder dienen sie als Leichter der Seeschiffe, und nehmen nur in dieser Eigenschaft Ladung ein, so entrichten sie nichts.

6) Ausländische Seeschiffe derjenigen Nationen
   a. mit welchen, wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b. welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben die in diesem Tarif und in dem Anhang zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen.

7) Neben dem Pregelmündungsgelde kommen bedingungsweise nur die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhange festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und den damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer, Schiffsspediteure, Schiffsmäkler, Rheder oder sonst Jemand weder den Lootsen oder deren Kommandeur, noch dem Hafenmeister, Strominspektor oder den Steuer-, Polizei- oder Ballastoffizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist Jedermann sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten oder Verabreichen nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen

lassen

lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Polizeipräsidenten in Königsberg anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder deren Kommandeur seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

1) Wird ein Fahrzeug, welches das Pregelmündungsgeld bereits entrichtet hat, bei seiner Reise durch Zufall oder Unglück veranlaßt, in den Pregel zurückzukehren, so bleibt es von der nochmaligen Entrichtung des Pregel-Mündungsgeldes befreit, wenn es in der Zwischenzeit keinen andern Hafen berührt hat.

2) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren, und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind von den in diesem Tarif enthaltenen Schiffahrtsabgaben befreit.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Schiffahrtsabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Schiffahrtsabgaben-Tarif für die Stadt Königsberg, enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:

	Rℓ.	Sgr.	₰
I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes für die Lieferung der Planken, Karren und Stellagen von jedem Seeschiffe, welches Ballast löscht oder einnimmt:			
a. bei einer Tragfähigkeit von mehr als 100 Lasten.....	2	15	—
b. = = = von mehr als 50 bis einschließlich 100 Lasten.....	1	15	—
c. = = = von mehr als 25 bis einschließlich 50 Lasten......	1	—	—
d. = = = von 25 Lasten und darunter ..	—	20	—
Die zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes erforderlichen Leute muß der Schiffer sich selbst beschaffen.			

II. Für

	Rtl.	Sgr.	Pf.
II. Für Benutzung des Kielgrabens ist eine Gebühr von drei Silbergroschen pro Normallast für jedes in diesem Graben Kiel holende Schiff an den Magistrat zu zahlen.			
III. An Lootsengebühren.			
1) **Für die Begleitung** der Schiffe, von jedem Schiffe ohne Unterschied der Größe:			
a. von Königsberg nach Pillau	5	10	—
b. von Königsberg nach Braunsberg bis Pfahlbude	4	10	—
c. von Königsberg nach Elbing	8	—	—
Anmerk. Von dem Satze zu c. erhält der Königsberger Lootse für die Fahrt von Königsberg bis Schiffsruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und der Elbinger Lootse für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr. Wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Baumes aufgehalten wird, so erhält der Lootse ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht.			
2) **Für die Zuweisung eines Lootsen und Ertheilung des Anweisezettels** erhält der Lootsenkommandeur	—	2	—
Anmerk. Diese Abgabe wird nur so lange gezahlt, als der gegenwärtig angestellte Lootsenkommandeur sein Amt verwaltet; nach dessen Austritt aus dem Dienst fällt diese Abgabe fort.			
3) **Für Revision der Leichterfahrzeuge** erhält der Lootsenkommandeur in Königsberg von jedem in Pillau befrachteten Leichterfahrzeuge bei dessen Ankunft in Königsberg und von jedem in Königsberg befrachteten Leichterfahrzeuge vor dessen Abgang nach Pillau, und zwar für die Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den Lucken und Schotten und für Bescheinigung des Revisionsbefundes	—	10	—
IV. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Musteratteste werden nach besonderen Taxen erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokal der Polizeibehörden eingesehen werden können.			

Charlottenburg, den 13. Dezember 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Tarif

Tarif
zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing.

Es wird entrichtet:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. An allgemeiner Schiffahrts-Abgabe:			
A. von Fahrzeugen, ausschließlich der Dampfschiffe, für die Schiffslast:			
1) von Seeschiffen mit Ladung: beim Eingange	—	15	—
1) von Seeschiffen mit Ladung: beim Ausgange	—	15	—
2) von Seeschiffen mit Ballast: beim Eingange	—	7	6
2) von Seeschiffen mit Ballast: beim Ausgange	—	7	6
3) von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen oder dahin gehen (mit den unter Nr. 4. und 5. angegebenen Ausnahmen), desgleichen			
von Holzflößen: beim Eingange	—	7	6
von Holzflößen: beim Ausgange	—	7	6
4) von denjenigen Fahrzeugen, welche unmittelbar ohne Umladung aus dem Haff durch den Kraffohlkanal in die Nogat oder aus dieser durch den Kanal in das Haff gehen	—	7	6
5) von eingehenden Schiffsgefäßen, deren Ladung allein in Grant, Lehm oder Feldsteinen besteht	—	3	9
B. von Dampfschiffen:			
1) wenn sie nicht bugsiren, nach der im Meßatteste nachgewiesenen Größe ihrer Tragfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Größe der Ladung: beim Eingange	—	—	6
1) … auf die Größe der Ladung: beim Ausgange	—	—	6
2) wenn sie bugsiren und			
a. selbst beladen sind, für die Last	—	—	7
und zwar:			
aa. vom vierten Theil der Tragfähigkeit, wenn die Ladung den vierten Theil der Tragfähigkeit oder weniger ausmacht;			
bb. von der halben Tragfähigkeit bei einer Ladung zwischen dem vierten Theile und der Hälfte der Tragfähigkeit;			
cc. von drei Viertheilen der Tragfähigkeit bei einer Ladung von mehr als der halben bis zu drei Viertheilen der Tragfähigkeit; und			
dd. von der ganzen Tragfähigkeit, wenn die Ladung mehr als drei Viertheile der Tragfähigkeit beträgt.			
b. Bugsirende Dampfschiffe, welche nicht beladen sind, zahlen Nichts.			

All=

Allgemeine Ausnahme zu A. und B. Die leer ein- oder ausgehenden, zur Stromschiffahrt oder als Leichter dienenden Fahrzeuge, desgleichen die offenen Boote, so wie Schiffe, welche mit Ballast eingehen, der zum Hafenbau in Anspruch genommen wird, entrichten Nichts.

II. An Schleusengeld von den durch die Schleusen des Kraffohl-Kanals und an Baum- und Stromgeld von den durch den Ober- und Unterbaum des Elbingflusses gehenden Fahrzeugen und Holztraften, und zwar:

	Schleusengeld.			Baum- und Stromgeld.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) von einem Seeschiffe, insofern der Baum passirt wird	—	—	—	—	12	—
2) von einer Jacht, ohne Unterschied der Größe	2	—	—	—	8	—
3) von allen übrigen Stromfahrzeugen:						
a. von 41 Schiffslasten Tragfähigkeit und mehr ...	5	—	—	—	22	—
b. „ 31 bis einschließlich 40 Schiffslasten	4	—	—	—	22	—
c. „ 21 „ „ 30 „	3	—	—	—	12	—
d. „ 16 „ „ 20 „	2	10	—	—	10	—
e. „ 11 „ „ 15 „	2	—	—	—	8	—
f. „ 5 „ „ 10 „	1	—	—	—	8	—
g. „ mehr als 2 bis einschließlich 4 Schiffslasten	—	5	—	—	2	—
h. „ 1 bis 2 Schiffslasten.........	—	2	6	—	1	—
i. „ Fahrzeugen unter 1 Schiffslast.............	—	1	—	—	—	6
4) von Balken oder Bauholz: vom Stück	—	—	8	—	—	—
vom Schock	—	—	—	—	2	—
außerdem zahlt jede den Transport begleitende Person 2 Sgr.						
5) von einem Schock Brennholz bei einer Länge von:						
a. 18 Fuß	—	—	4	—	1	—
b. 12 Fuß	—	—	3	—	1	—
außerdem zahlt jede den Transport begleitende Person 1 Sgr.						

Das Schleusen-, Baum- und Stromgeld wird nur Einmal, und zwar nur bei der Einfahrt, erhoben.

III. Für das Aufziehen der Brücken, von allen Fahrzeugen ohne Unterschied:

1) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen 10 Sgr.
2) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht .... 6 Sgr.

Diese Abgabe wird für das Aufziehen einer jeden der beiden Brücken in Elbing, jedoch lediglich bei der Einfahrt erhoben, wogegen die Ausfahrt frei ist.

Zusätzliche

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf die allgemeine Schiffahrts-Abgabe Nr. I. des Tarifs.

1) Von der allgemeinen Regel, daß die Abgabe nach der Tragfähigkeit der Schiffe berechnet und erhoben wird, findet bei Anwendung des Tarifsatzes I. Nr. 3. eine Ausnahme dahin statt, daß von den Leichterfahrzeugen, welche Güter von den in Pillau verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen oder diesen Seeschiffen von Elbing Ladung zuführen, die Abgabe nur nach der Schiffslastenzahl der wirklichen Ladung zur Erhebung kommt.

2) Seeschiffe von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger bezahlen nur ein Drittheil der allgemeinen Schiffahrts-Abgabe (I.).

3) Seeschiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Schiffahrts-Abgabe nur nach dem Satze der Ballastschiffe; andere Fahrzeuge, welche nur eine so geringe Ladung haben, erlegen die Abgabe nur nach der Schiffslastenzahl der wirklichen Ladung, von dem übrigen Theile der Schiffsgröße aber nichts.

4) Seeschiffe, welche nicht in das Fahrwasser einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

   a. wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrts-Abgaben;

   b. wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 15 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 7 Sgr. 6 Pf. einmal;

   c. wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;

   d. wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 15 Sgr. einmal, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen die Schiffahrts-Abgabe zu erlegen, auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in das Fahrwasser einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Abgabe nicht Statt.

6) Wenn Schiffe leer aus dem Fahrwasser gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, ist die Schiffahrts-Abgabe ebenfalls nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von der Abgabe frei bleiben.

B. Ueberhaupt.

7) Soweit in diesem Tarife und dessen Anhange die Schiffslast den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast von vier Tausend Pfund zu verstehen.

8) Ausländische Seeschiffe derjenigen Nationen,

a. mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b. welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben die in diesem Tarif und in dem Anhange zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu bezahlen.

9) Neben der allgemeinen Schiffahrts-Abgabe kommen bedingungsweise nur noch die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhange festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Fahrwassers und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer, Schiffsspediteure, Schiffsmäkler, Rheder oder sonst Jemand weder den Lootsen oder Oberlootsen, noch dem Hafeninspektor oder Stromaufseher, oder den Hafen-, Steuer-, Polizei- und Ballastoffizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist Jedermann sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten oder Verabreichen nach den bestehenden Gesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine ungesetzliche Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Steuerinspektor in Elbing anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder dem Oberlootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, ferner diejenigen Schiffe, welche leer oder mit Ballast nur der Reparatur wegen eingehen, sind von den in diesem Tarif enthaltenen Schiffahrtsabgaben beim Ein- und Ausgange befreit.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Schiffahrtsabgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Schiffahrtsabgaben-Tarif für die Stadt Elbing,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es werden entrichtet:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes von den Seeschiffen, welche Ballast werfen oder einnehmen, von der Schiffslast ihrer Tragfähigkeit	—	1	3
II. Für die Benutzung des Krahns:			
1) für das Ausheben und Einsetzen			
a. eines Mastes bei einem Seeschiffe, einer Jacht oder großen Schmack	—	15	—
b. eines Besanmastes oder des Mastes einer Schmack bis zu einer Tragfähigkeit von 30 Schiffslasten...	—	10	—
c. eines Mastes bei einem Weichsel- oder Oderkahn..	—	5	—
2) für das Ausheben der Mühlensteine:			
a. für einen vollen Mühlenstein oder Dreiling.....	1	—	—
b. = = Bodenstein	—	15	—
c. = = Grabstein	—	10	—
d. = = Schleifstein.....................	—	5	—
3) für das Löschen sonstiger Waaren, ohne Unterschied pro Centner	—	—	2
III. Für die Benutzung des Treideldammes von den zwischen Elbing und Pillau fahrenden Seeschiffen und Jachten, insofern dieselben den ganzen Elbingstrom herauf- oder hinabfahren, und zwar:			
1) von einem Seeschiffe........................	—	10	—
2) von einer Jacht	—	7	3
IV. An Lootsen-Gebühren:			
1) für die Begleitung der Schiffe ohne Unterschied der Größe:			
a. von Elbing nach Königsberg..................	8	—	—
b. von Elbing nach Pillau..................	6	—	—

Anmerk.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Anmerk. Von dem Satze zu a. erhält der Königsberger Lootse für die Fahrt von Königsberg bis Schiffsruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und der Elbinger Lootse für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr. Wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Hafenbaums aufgehalten wird, so erhält der Lootse ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht.			
2) Für die Zuweisung eines Lootsen und Ertheilung des Anweisezettels erhält der Oberlootse	—	2	—
Anmerk. Diese Abgabe wird nur so lange gezahlt, als der gegenwärtig angestellte Oberlootse sein Amt verwaltet; nach dessen Austritt aus dem Dienst fällt die Abgabe fort.			

V. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Musteratteste werden nach einer besonderen Taxe erhoben, welche von den Schiffern im Dienstlokale der Polizeibehörde eingesehen werden kann.

VI. Die Gebühren der Schiffsabrechner sind ebenfalls durch eine besondere Taxe festgesetzt, welche, in Deutscher und Holländischer Sprache abgedruckt, in dem Geschäftsgelaß des Haupt-Steueramts und in den Komtoiren der Schiffsabrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.

Auslagen, deren Erstattung die Schiffsabrechner außer den in der Taxe festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffern durch Rechnungen oder anderweite Beläge besonders nachgewiesen werden.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.